

**Entgeltordnung
für die Verpflegung in Offenen
Ganztagsschulen im Primarbereich
der Stadt Castrop-Rauxel vom
26.04.2018**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und Nr. 8.4 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

In den Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel (OGS) besteht für die Kinder die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Vertrages zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Schule über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich.

**§ 2
Verpflegungsentgelt**

Für die Teilnahme an der Verpflegung kann nach § 9 Abs. 3 SchulG i.V.m. Nr. 8.4 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2) zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten).

Im Rahmen der Kalkulation des monatlichen Verpflegungsentgelts wurden die jährlichen Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, Feiertage) und weitere mögliche Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch sonstige Fehlzeiten des Kindes in der OGS berücksichtigt.

**§ 3
Entgelthöhe**

Das Kind nimmt regelmäßig an fünf Tagen in der Woche an der Mittagsverpflegung teil. Das zu zahlende Entgelt für die Verpflegung beträgt ab dem 01.08.2018 monatlich 64,00 Euro.

Sofern für das Kind ein Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt und bewilligt wurde, ermäßigt sich das monatliche Entgelt entsprechend.

§ 4 Umfang der Zahlungspflicht, Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich verbindlich zu einer Mittagsverpflegung angemeldet wurde. Das Entgelt ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben.

Die Zahlungspflicht endet mit der schriftlichen Kündigung des Vertrages über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Die Zahlungspflicht endet spätestens mit dem Verlassen der Schule.

Fehlzeiten des Kindes führen grundsätzlich nicht zu einem Entfallen der Zahlungspflicht.

Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Erstattungen

Eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ist erst ab dem 30. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag aufgrund einer Erkrankung des Kindes möglich. Erstattet werden maximal 50 % des Verpflegungsentgeltes. Erstattungen werden nur auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests vorgenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27.04.2018

Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister

R. Kravanja

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2018

Der Bürgermeister

R. Kravanja